

Leitlinien

für den Bereich der ambulanten Erziehungshilfe in Leverkusen (Qualitätsmerkmale)

1. Geltungsbereich:

Die Leitlinien (Qualitätsmerkmale) gelten als verbindlicher Handlungsrahmen für alle Anbieter von ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie für den öffentlichen Jugendhilfeträger in Leverkusen.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Maßstab für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Leverkusen ist das Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

Leistungsberechtigte werden vom Jugendamt darauf hingewiesen, dass sie unter verschiedenen Anbietern gemäß § 5 SGB VIII frei wählen können.

Die Vergütung von Leistungen wird durch Leistungsentgelte geregelt. Bei der Leistungsgewährung kommen klare Kriterien gemäß fachlicher Qualitätsvereinbarungen und ein transparentes Verfahren zum Einsatz. Die freien Träger stellen ihre Möglichkeiten der Hilfe gegenüber dem Jugendamt dar.

Der öffentliche Träger konzentriert sich auf Planung, Steuerung und Gesamtverantwortung. Die Leistungen der Jugendhilfe werden von den freien Trägern erbracht.

Die freien Träger beteiligen sich aktiv im Rahmen der sozialräumlich orientierten Jugendhilfe in Leverkusen in den dafür vorgesehenen Gremien.

3. Qualität

Auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der ambulanten Erziehungshilfe und dem Jugendamt der Stadt Leverkusen wird durch Qualitätsentwicklung eine bestmögliche Fachpraxis in der ambulanten Erziehungshilfe sichergestellt.

Die Träger verpflichten sich, regelmäßig an der Entwicklung und Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems mitzuwirken.

4. Strukturqualität

Grundlage des Handelns der freien Träger ist eine qualifizierte, mit dem Jugendamt Leverkusen abgestimmte, Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sowie die jeweilige Entgeltvereinbarung.

Als personeller Standard wird der Einsatz von hauptberuflich eingesetzten Fach-

kräften festgeschrieben.

Diese haben eine klare Aufgabenzuschreibung mit klarer Kompetenzverteilung. Bezogen auf die Beschäftigungsverhältnisse wird als Mindeststandard eine Beschäftigung auf der Grundlage des TVÖD oder eines vergleichbaren Tarifvertrages vorausgesetzt.

Die Träger stellen regelmäßige Fortbildung, kollegialen Austausch, Supervision und Vertretung im Krankheitsfall sicher.

Die Leistungsbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Im Sinne der Jugendhilfeplanung informiert der öffentliche Träger regelmäßig über wahrgenommene Bedarfe und prognostizierte Entwicklungen.

5. Prozessqualität

Fachlichkeit, Verbindlichkeit und verantwortungsvolles Handeln müssen gewährleistet sein. Die individuelle Ausgestaltung der Hilfe auf der Grundlage des Hilfeplans, insbesondere auf der Grundlage der dort vereinbarten Ziele sowie der Leistungsbeschreibung obliegt dem freien Träger. Leitlinien, Selbstverständnis sowie methodische Vielfalt der freien Träger bleiben unangetastet.

Der öffentliche Träger muss sich jedoch überzeugen können, dass vereinbarte Qualitätsstandards berücksichtigt und eingehalten werden.

Entsprechend der Fallgestaltung und gemäß den Festlegungen im Hilfeplan muss gewährleistet sein, dass der Austausch fallrelevanter Daten beidseitig während der Hilfe erfolgt.

Zudem gibt es einen regelmäßigen Austausch über den Prozessverlauf der Hilfe sowie rechtzeitige Problemanzeigen oder Kritik.

Ein Standard für den Hilfeprozess ist, dass vorhandene Ressourcen im sozialen Nahraum des jungen Menschen, seiner Familie und dem Umfeld aufgezeigt und für den Hilfeverlauf nutzbar gemacht werden. Insofern ist sozialraumorientiertes Arbeiten des Trägers ein wesentliches Qualitätskriterium.

Beratungsleistungen (auch niederschwelliger Art) nach den §§ 16 – 18 SGB VIII sollen auch in Zukunft von den freien Trägern angeboten werden können. Diesbezüglich wird eine Finanzierungsgrundlage durch den öffentlichen Träger geschaffen.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, dies wird von den freien und dem öffentlichen Träger berücksichtigt, ggf. sind dafür entsprechende Beteiligungsformen zu schaffen.

Die Leistungsberechtigten können unter verschiedenen Anbietern frei wählen. Sie werden durch den öffentlichen Träger auf dieses Recht hingewiesen.

6. Ergebnisqualität

Im Sinne der Transparenz, qualitativen Fortschreibung und Weiterentwicklung aller Angebote sind die statistische Erfassung, Dokumentation und Auswertung der Leistungserbringung Bestandteil der Qualitätsmerkmale und der Zusammenar-

beit.

Zur Überprüfung der Leistungen von ambulanten Hilfen zur Erziehung wird ein Evaluationsverfahren eingesetzt. Ein entsprechendes Verfahren als quantitative und qualitative Erhebung der Arbeit und ihrer Wirkung wird vom öffentlichen Träger entwickelt und mit den freien Trägern abgestimmt.

Die Abstimmung und regelmäßige Auswertung der Ergebnisse erfolgt im Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Einmal jährlich werden die statistischen und qualitativen Ergebnisse im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorgestellt.